Schloss-Stadt Hückeswagen
31. Okt. 2016
FB: II ; Anl.:
RCS

b.R.

Andreas Roeschies
Friedrichstraße 18
42897 Remscheid-Lennep
Tel. 02191 4610 822

27. Oktober 2016

Stadt Hückeswagen
Aufm Schloss 1
42499 Hückeswagen

EINGABE an den Rat der Stadt Hückeswagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wie Ihnen vermutlich bekannt ist, hat die Stadt Hückeswagen an der Querung des Bahntrassenwegs mit der Bevertalstraße (Kreisstraße 5) so genannte Umlaufsperren aufgestellt (Fotos anbei). Dies war allerdings aus mehreren Gründen unzulässig:

1. Verkehrsrechtliche Anordnungen in Hückeswagen trifft alleine der Oberbergische Kreis. Zu verkehrsrechtlichen Anordnungen gehören auch Verkehrseinrichtungen (das sind Absperrschranken, Leitbaken etc.) § 45 Abs. 3 StVO ist eindeutig: „Im Übrigen bestimmen die Straßenverkehrsbehörden, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind[…]."

2. Selbst wenn die Stadt Hückeswagen der Auffassung sein sollte, dass es sich bei den Sperren nicht um Verkehrseinrichtungen handelt, gilt § 33 Abs 2 StVO: „Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 4) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können[…]."

3. Weiterhin gilt § 32 Abs. 1 StVO: „Es ist verboten, […] Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen[…]."

   Der Begriff „Straße" umfasst alle öffentlichen Wege, unabhängig davon, ob dort Kraftfahrzeuge erlaubt sind.

Dass die unzulässigen Sperren hohe Schadensersatzforderungen nach sich ziehen können, muss ich nicht detailliert ausführen.

Der Rat möge daher beschließen, die Sperren zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Roeschies